

Satzung

Des Fördervereins des evangelischen Kindergartens in Rüggeberg

Fassung vom 01.01.2011

§1

Der Verein führt den Namen

Förderverein Kindergarten Rüggeberg e.V.

und hat seinen Sitz in 58256 Ennepetal.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, d.h. vom 01.08. – 31.07.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des evangelischen Kindergartens in Rüggeberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §55AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglied kann jede Person werden, die volljährig ist. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand gemäß beiliegendem Beitrittsformular beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist vier Wochen zum Quartals-Ende möglich.

Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Ausschluss ist dann bei einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgestattet.

§4

Der Mindest-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er beträgt gegenwärtig 15€ .(Fälligkeit bei Eintritt; innerhalb zwei Wochen). Die Folgebeiträge werden dann jeweils zum Beginn des neuen Geschäftjahres fällig.

§5

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Kassenprüfer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
- b) er bereitet die Mitgliederversammlung vor
- c) er stellt den Wirtschaftsplan auf
- d) er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des GJ statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§7

die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die bei der Versammlung verhindert sind, können sich bei der Abstimmung durch schriftlich autorisierte Personen vertreten lassen, bzw. ihre Entscheidung schriftlich erklären.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Vorstand
- b) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c) sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen
- d) sie beschließt den Wirtschaftsplan und die Gewinn- und Verlustrechnung
- e) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) sie erteilt dem Vorstand Entlastung
- g) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge, sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches zu jedem Tagesordnungspunkt das Wesentliche wiedergibt. Insbesondere müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dargestellt werden.

Dem Protokoll ist die Teilnehmerliste im Original beizufügen. Zur Beurkundung des Protokolls sind neben der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, auch mindestens zwei Unterschriften von normalen Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, nötig.

§8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Rüggeberg, mit der Bestimmung, dass es von dieser für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden ist. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer eingebrachten Mittel und Beiträge.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.09.1999 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2010 geändert.

Die Postanschrift des Vereins ist das Gemeindebüro der evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg.